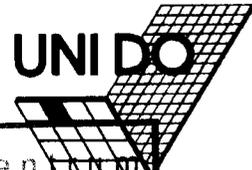


432

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum  
Eing. 13. März 1998  
LB

Nr. 4/98 Dortmund, 13.03.1998

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

- Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998 Seite 1 - 21
- Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998 Seite 22 - 36
- Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998 Seite 37 - 52

**Nichtamtlicher Teil:**

- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 16. Juni 1997 Seite 53 - 74

**Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1-4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. 1997 S. 213) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung:

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums

**Studiengang Primarstufe (Schwerpunktfach)**

- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise
- § 10 Unterricht im Haupt- und im Nebeninstrument
- § 11 Grundstudium
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Schulpraktische Studien

**Studiengang Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)**

- § 15 Inhalte des Studiums
- § 16 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Instrumentalunterricht
- § 19 Grundstudium
- § 20 Hauptstudium

**Die Erste Staatsprüfung**

- § 21 Zulassung
- § 22 Die fachpraktische Prüfung
- § 23 Die schriftliche Hausarbeit
- § 24 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Studienberatung
- § 27 Möglichkeit zur Promotion
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 06. 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. 5. 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Primarstufe.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

## § 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Musik wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik der Universität Dortmund.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Primarstufe kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 5 Regelstudienzeit

- (1) Nach § 31 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Primarstufe eine Regelstudien-dauer von 6 Semestern. Die Regelstudienzeit umfaßt (§ 31 Abs. 5 LPO) die Regelstudien-dauer (6 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von 4 Jahren zu erbringen.
- (3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochen-stunden im Studiengang Primarstufe (Schwerpunktfach), 22 SWS im Studiengang Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und

Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

### § 6 Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Primarstufe auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Musik orientieren. Entsprechend sind in der Ersten Staatsprüfung die künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, welche notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

### Studiengang Primarstufe (Schwerpunktfach)

#### § 7 Studieninhalte

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (§ 55 Anl. 16 Abs. 4 LPO):

A Musikpraxis

B Musikwissenschaft

C Musikpädagogik/Didaktik der Musik.

(2) Die drei Studienbereiche A, B und C gliedern sich inhaltlich in verschiedene künstlerische Disziplinen (A 1 bis A 10) bzw. verschiedene Teilgebiete ( B 1 bis B 4, C 1 bis C 4). Die für die einzelnen Disziplinen bzw. Teilgebiete vorgesehene Zahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium (Gst., Hst.) und Angaben über verpflichtende (Pf), alternative (Wpf) und wahlfreie (W) Lehrveranstaltungen sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen. Angaben zur Anordnung der Disziplinen und Teilgebiete im Verlauf des Studiums, über die mit den Disziplinen und Teilgebieten verbundenen Nachweise und Beziehungen zu den Prüfungen erfolgen in § 10.

#### A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A 1	Hauptinstrument	Grund-+Hauptst.	6 SWS	Pf
A 2	Nebeninstrument	Grund-+Hauptst.	3 SWS	Pf
	Eins der beiden Instrumente muß ein Akkordinstrument sein. Anstelle des anderen Instruments kann Gesang gewählt werden			
A 3	Stimmbildung	Grund-+Hauptst.	2 SWS	Pf
A 4	Gehörbildung und Harmonielehre	Grundstudium	4 SWS	Pf
A 5	Ensembleleitung	Hauptstudium	1 SWS	Pf
A 6	Musik und Bewegung	Grundstudium	2 SWS	Pf
A 7	Schulprakt. Musizieren/Improvisation	Hauptstudium	2 SWS	Wpf
A 8	Musiktheorie	Hauptstudium	2 SWS	Wpf
	wahlweise:			
	Formenlehre und Analyse			
	Tonsatz			
	Arrangement			

A 9	Apparative Praxis/Tonstudioteknik	Grundstudium	1 SWS Pf
A10	Ensemblemusizieren		W
	wahlweise:		
	Chor		
	Orchester		
	Big Band		
	studentische Musikgruppen		

B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B1	Musikgeschichte vom Altertum bis etwa 1750	} Grund-+Hauptst	4 SWS Wpf
B2	Musikgeschichte von etwa 1750 bis etwa 1900		
B3	Musikgeschichte des 20. Jahrhunderts einschl. der populären Musik und des Jazz	Grund-+Hauptst.	4 SWS Wpf
B4	Systematische Musikwissenschaft		
	a) Einführung in das wiss. Arbeiten	Grundstudium	W
	b) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	Grundstudium	1 SWS Pf
	c) Instrumentenkunde	Grundstudium	1 SWS Pf
	d) Musiksoziologie und -psychologie		W
	e) Volksmusik, Volkslied, Musik anderer Völker		W
	f) Musikästhetik und -philosophie		W

C Teilgebiete im Studienbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik

C1	Geschichte der Musikpädagogik	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C2	Musikdidaktik		
	a) Einführung	Grundstudium	1 SWS Pf
	b) Musikdidaktische Konzeptionen der Gegenwart	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C3	Didaktik und Methodik einzelner Lernfel- der des Musikunterrichts in der Grund- schule		
	a) Einführung in die Unterrichtspraxis	Grundstudium	1 SWS Pf
	b) Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C4	Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C5	Schulpraktika		
	a) Tagespraktikum	Grundstudium	2 SWS Pf
	b) Blockpraktikum (Näheres s. unter § 14)		

## § 8 Lehrveranstaltungs- und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü: Übung. Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und von Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind und durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

HS: Hauptseminar. In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Musikpraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Diskussion behandelt und die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (Pf, Wpf und W) unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

## § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u. a. in Form von Klausuren, Klausuren mit mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u. a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) In Vorlesungen können in der Regel Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise nicht erworben werden.

(5) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium (siehe Anlage) eintragen und sich den Erwerb eines Lei-

stungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(6) Über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund vom 11.09.1989.

### § 10 Instrumentalunterricht

Der Unterricht in Haupt- und Nebeninstrument (A 1 und A 2) ist Pflichtbestandteil von Grund- und Hauptstudium, im Hauptinstrument 1 Wochenstunde, im Nebeninstrument ½ Wochenstunde pro Semester. Im 1. und 2. Semester erhalten die Studierenden im Teilgebiet A 2 obligatorischen Unterricht im schulpraktischen "begleitenden Klavierspiel".

Die Instrumental- bzw. Vokalausbildung erfolgt durch Instrumental- bzw. Gesanglehrer im Einzelunterricht. Der regelmäßige Besuch ist verpflichtend. Bei Unregelmäßigkeiten, die die Studierenden zu verantworten haben, wird für nicht in Anspruch genommenen Unterricht kein Ersatz geleistet.

Für den Instrumentalunterricht müssen sich die Studierenden am Ende jedes Semesters persönlich zurückmelden. Die Fristen werden durch Aushang im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgegeben.

Das Hauptinstrument ist Pflichtbestandteil der Fachpraktischen Prüfung, das Nebeninstrument kann dort durch eine andere künstlerische Disziplin ersetzt werden.

### § 11 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit 23 SWS, die sich auf folgende künstlerischen Disziplinen und Teilgebiete verteilen:

A1	Hauptinstrument	3SWS
A2	Nebeninstrument	1,5 SWS
A3	Stimmbildung	1,5 SWS
A4	Gehörbildung und Harmonielehre	4 SWS
A 6	Musik und Bewegung	2 SWS
A9	Apparative Praxis	1 SWS
B1-B3	Einführung in die Musikgeschichte I und II	4 SWS
B4	Systematische Musikwissenschaft	
	a) Einführung in das wiss. Arbeiten	W
	b) Einführung in die Systemat. Musikwissenschaft	1 SWS
	c) Instrumentenkunde	1 SWS
C2a)	Einführung in die Musikdidaktik	1 SWS
C3a)	Einführung in die Unterr.-Praxis	1 SWS
C5a)	Tagespraktikum	2 SWS

(2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung in der künstlerischen Disziplin A4 und durch eine Klausur in den Teilgebieten C2a) oder C3a). Diese Leistungsnachweise sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung. Im Studienbereich C sollen die Teilgebiete C2a) und C3a) und das Tagespraktikum in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden.

### § 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem dritten Semester abgelegt, sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium. Bestandteile der Zwischenprüfung sind:

- eine zehnminütige Leistung in begleitendem Klavierspiel und
- eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Musikgeschichte I und II“ beruht. Die Studierenden bestimmen für diese Prüfung einen Schwerpunkt.

(2) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Dekanat des FB 16 und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgemacht.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- der Immatrikulationsnachweis für das Fach Musik,
- ein Vorschlag für die Benennung des Prüfers/der Prüferin,
- die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 3 ZPO (siehe Anlage),
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 4 ZPO (siehe Anlage).

Vgl. im übrigen die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 10.1.1995 (ZPO).

### § 13 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium, das vom vierten bis zum sechsten Semester dauert, belegt der/die Studierende insgesamt 22 SWS, davon 10 SWS im Studienbereich A:

A1	Hauptinstrument	3 SWS
A2	Nebeninstrument	1,5 SWS
A3	Stimmbildung	0,5 SWS
A5	Ensembleleitung	1 SWS
A7	Schulprakt. Musizieren/Improvisation	2 SWS
A8	Musiktheorie	2 SWS

Aus den Studienbereichen B und C wählt der/die Studierende das Teilgebiet der Vertiefung im Umfang von 6 SWS und drei weitere Teilgebiete im Umfang von je 2 SWS aus. Dabei ist zu beachten, daß zwei Teilgebiete aus dem Studienbereich B und zwei Teilgebiete aus dem Studienbereich C, darunter eines aus dem Bereich der Fachdidaktik, stammen müssen. Zur Wahl stehen die Teilgebiete:

- B1 Musikgeschichte bis etwa 1750
- B2 Musikgeschichte von etwa 1750 bis etwa 1900
- B3 Musikgeschichte des 20. Jahrhunderts
  
- C1 Geschichte der Musikpädagogik
- C2b) Musikdidaktische Konzeptionen der Gegenwart
- C3b) Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder
- C4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

(2) In den künstlerischen Disziplinen A 3, A 5, A 7 und A8 ist bis zur fachpraktischen Prüfung jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen (vgl. § 22 Abs. 2). Das gilt auch für den Fall, daß die künstlerische Disziplin A 2 (Nebeninstrument) nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist.

Das Teilgebiet der Vertiefung aus den Bereichen B und C wird durch Verdopplung eines Teilgebietes auf 4 SWS festgelegt. Hier ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist aus einem Teilgebiet des jeweils anderen Studienbereichs zu erbringen. So erwirbt der/die Studierende je einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus den Studienbereichen B und C. In den beiden anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

#### § 14 Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Musik umfaßt schulpraktische Studien , und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.

(2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel gegen Ende des Grundstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von dem/der Lehrenden bescheinigt, der/die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

(3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in den Semesterferien, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von dem/der Lehrenden, der/die das Praktikum begleitet, bescheinigt.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

#### Studienordnung Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

#### § 15 Inhalte des Studiums

Die drei Studienbereiche Musikpraxis(A),Musikwissenschaft (B) und Musikpädagogik/Didaktik(C) gliedern sich inhaltlich in verschiedene künstlerische Disziplinen (A 1 bis A 5) bzw. verschiedene Teilgebiete ( B 1 bis B 2, C 1 bis C 2). Die für die einzelnen Disziplinen bzw. Teilgebiete vorgesehe-

ne Zahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium und Angaben über verpflichtende (Pf), alternative (Wpf) und wahlfreie (W) Lehrveranstaltungen sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen. Angaben zur Anordnung der Disziplinen und Teilgebiete im Verlauf des Studiums, über die mit den Disziplinen und Teilgebieten verbundenen Nachweise und Beziehungen zu den Prüfungen erfolgen in den Paragraphen 19 und 20 .

A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A 1	Hauptinstrument Das Hauptinstrument muß ein Akkordinstrument sein.	Grund- +Hauptst	6 SWS Pf
A2	Stimmbildung	Grundstudium	2 SWS Pf
A3	Musiktheorie (Gehörbildung)	Grundstudium	2 SWS Pf
A4	Ensembleleitung	Hauptstudium	1 SWS Pf
A5	Musik und Bewegung	Grundstudium	2 SWS Pf

B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B1	Musikgeschichte	Grundstudium	2 SWS Pf
B1	Musikgeschichte oder	Hauptstudium	
B2	Systemat. Musikwiss.	Hauptstudium	2 SWS Wpf
B1/ B2	sind im Hauptstudium mit einem zweistündigen Seminar zu belegen		

C Teilgebiete im Studienbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik

C1	Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart:		
	a) Einführung in die Musikdidaktik	Grundstudium	1 SWS Pf
	b) Musikdidaktische Konzeptionen der Gegenwart	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C2	Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule	Hauptstudium	2 SWS Wpf

§ 16 Lehrveranstaltungs- und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü: Übung. Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und von Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind und durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche- bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

HS: Hauptseminar. In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Musikpraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit Einzelbesprechungen und Diskussion behandelt und die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (Pf, Wpf und W) unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus an deren universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 17 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u. a. in Form von Klausuren, Klausuren mit mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Leistungsnachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen.

(3) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium (siehe Anlage) eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

#### § 18 Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht (A 1 und A 2) ist Pflichtbestandteil von Grund- und Hauptstudium.

Die Instrumental- bzw. Vokalausbildung erfolgt durch Instrumental- bzw. Gesanglehrer im Einzelunterricht. Der regelmäßige Besuch ist verpflichtend. Bei Unregelmäßigkeiten, die die Studierenden zu verantworten haben, wird für nicht in Anspruch genommenen Unterricht kein Ersatz geleistet. Für den Instrumentalunterricht müssen sich die Studierenden am Ende jedes Semesters persönlich zurückmelden. Die Fristen werden durch Aushang im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgegeben.

Das Hauptinstrument ist Pflichtbestandteil der Fachpraktischen Prüfung.

#### § 19 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit 12 SWS, die sich auf folgende künstlerischen Disziplinen und Teilgebiete verteilen:

A1	Hauptinstrument	3SWS
A2	Stimmbildung	2 SWS
A3	Musiktheorie	2 SWS
A5	Musik und Bewegung	2 SWS
B1 -	Musikgeschichte	2 SWS
C1a)	Einführung in die Musikdidaktik	1 SWS

(2) Zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erwerben in der Disziplin A3 und im Teilgebiet C1a) durch je eine Klausur.

Eine Zwischenprüfung ist im weiteren Unterrichtsfach nicht abzulegen.

(3) In einem der beiden weiteren Unterrichtsfächer belegt der/die Studierende ein semesterbegleitendes Tagespraktikum von 2 SWS (Näheres hierzu vgl. §14). Wählt er/sie hierfür das Fach Musik, so tut er/sie dies im Grundstudium, nach Möglichkeit im 3. Semester. Das Grundstudium vermehrt sich dann um 2 SWS, dafür entfällt im Hauptstudium das Teilgebiet (1b).

#### § 20 Hauptstudium

Im Hauptstudium, das vom vierten bis zum sechsten Semester dauert, belegt der/die Studierende insgesamt 10 SWS, und zwar:

A1	Hauptinstrument	3 SWS
A4	Ensembleleitung	1 SWS
B1	Musikgeschichte	
oder		
B2	Systematische Musikwissenschaft	2 SWS
C1b)	Musikdidaktische Konzeptionen der Gegenwart	2 SWS
C2	Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule	2 SWS

Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist in einem Teilgebiet des Studienbereichs C, ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C zu erwerben.

#### Die Erste Staatsprüfung

#### § 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Musik setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 5. Semester beantragt werden. Zu den bis dahin zu erbringenden Leistungen gehören:

- ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien
- und ein qualifizierter Studiennachweis.

Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

(3) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden. Vgl. im übrigen § 14 LPO.

(4) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 6. Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- der erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise
- sowie der Bekanntgabe,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden.

(5) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Vgl. im übrigen § 15 LPO.

(6) In Fächerverbindungen mit Musik kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von 4 Jahren zu erbringen. Vgl. im übrigen § 16 LPO.

## § 22 Die fachpraktische Prüfung

(1) Laut § 4 Abs. 3 LPO ist im Fach Musik die fachpraktische Prüfung sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf die beiden künstlerischen Disziplinen Hauptinstrument und Nebeninstrument (bzw. Gesang/Stimmbildung) aus dem Bereich Musikpraxis. An die Stelle des Nebeninstrumentes können Ensembleleitung oder Improvisation treten. Wenn auf diese Weise das Akkordinstrument nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung wird, ist vor Anmeldung zur fachpraktischen Prüfung eine zusätzliche Leistung auf dem Akkordinstrument zu erbringen. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung kann während des Hauptstudiums erfolgen. Bei dem Antrag auf Zulassung ist anzugeben,

- in welchen Fächern die fachpraktische Prüfung erfolgen soll und
  - bei welchen Mitgliedern der Universität Dortmund die Prüfungsdisziplinen zuletzt studiert wurden.
- Beizufügen ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium der Musik.

Die Bescheinigungen über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

(4) Die Termine der fachpraktischen Prüfungen und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Prüfungsamt und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekannt gemacht. - Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30, im Nebeninstrument und beim zusätzlichen Leistungsnachweis im Akkordinstrument höchstens 20 Minuten. Vgl. im übrigen Anlage 16 zu § 55 LPO.

### § 23 Die schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern. Vgl. im übrigen § 17 LPO.

### § 24 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

(1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Musik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind im Schwerpunktfach eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung, im weiteren Unterrichtsfach entweder eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen Teilgebiete.

(2) Für die Arbeit unter Aufsicht werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Teilgebiete beschränken, die Prüfung muß auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Fachs Musik aufgebracht werden kann.

Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten. Vgl. im übrigen §§ 18-20, 33 LPO.

### § 25 Freiversuch

(1) Wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer beantragt worden ist und auch die Ergänzungen des Zulassungsantrages vorgelegt wurden, gilt die Erste Staatsprüfung, falls sie nicht bestanden wurde, als nicht abgelegt.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im studierten Fach oder

in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

#### § 26 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Beratung im Fach Musik erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 27 Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 16.04.1986.

#### § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Musik für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 05.02.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 20.11.1997.

Dortmund, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (UF) und Sonderpädagogik/Primarstufe**

**Qualifizierte Studiennachweise des Studienbereichs A**

(zur Vorlage bei der Meldung zur Fachpraktischen Prüfung)

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Teilgebiete A 1, A 2, A 4 und A 5 wird hiermit bescheinigt. Die angekreuzten zwei Disziplinen wurden für die Fachpraktische Prüfung gewählt

Erstinstrument ( )	6 SWS	.....
(A 1)		(Unterschrift des Instrumental- lehrers)

Stimmbildung	2 SWS	.....
(A 2)		(Unterschrift des Gesang- lehrers)

Ensembleleitung	2 SWS	.....
(A 4)		(Unterschrift des Dozenten)

Schulpraktisches Musizieren	3 SWS	.....
(A 5)		(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (UF) und Sonderpädagogik/Primarstufe**

**Leistungsnachweise des Grundstudiums**

.....hat die erforderlichen Leistungsnachweise  
des Grundstudiums erworben:

---

TG A 3 Gehörbildung

Dortmund, den.....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG C 1a Einführung in die Fachdidaktik

Dortmund, den.....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik

**Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I**

**Leistungsnachweise des Grundstudiums**

.....hat die erforderlichen Leistungsnachweise  
des Grundstudiums erworben:

---

**I Musiktheorie**

TG A 4 Gehörbildung und Harmonielehre

Dortmund, den .....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

**II Musikdidaktik**

TG 2a Einführung in die  
Fachdidaktik

Dortmund, den.....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG 3a Einführung in die  
Unterrichtspraxis

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I**

**Qualifizierte Studiennachweise der Studienbereiche B und C**

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird hiermit bescheinigt:

Teilgebiet: ..... 2 SWS .....  
(Unterschrift des Dozenten)

Teilgebiet:..... 2 SWS .....  
(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I**

**Qualifizierte Studiennachweise des Studienbereichs A**

(zur Vorlage bei der Meldung zur Fachpraktischen Prüfung)

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Teilgebiete A 1 bis A 3 und A 5, A 6, A 7 oder A 8 oder A 9 wird hiermit bescheinigt. Die angekreuzten zwei Disziplinen wurden für die Fachpraktische Prüfung gewählt.

Erstinstrument ( )	6 SWS	.....
(A 1)		(Unterschrift des Instrumental- lehrers)

Zweitinstrument ( )	3 SWS	.....
(A 2)		(Unterschrift des Instrumental- lehrers)

Stimmbildung ( )	2 SWS	.....
(A 3)		(Unterschrift des Gesang- lehrers)

Musik und Bewegung	2 SWS	.....
(A 5)		(Unterschrift des Dozenten)

Ensembleleitung	2 SWS	.....
(A 6)		(Unterschrift des Dozenten)

Schulprakt. Instrumentalspiel/ Improvisation	2 SWS	.....
(A 7)		(Unterschrift des Dozenten)

oder:		
Musiktheorie	2 SWS	.....
(A 8)		(Unterschrift des Dozenten)

oder		
Apparative Praxis	2 SWS	.....
(A 9)		(Unterschrift des Dozenten)

# STUDIENVERLAUFSPLAN PRIMARSTUFE (UF)

Teilgebiet	Grundstudium			Hauptstudium		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
A 1	Instrumentalunterricht im Erstinstrument mit je 1 SWS					
A 2	Stimmbildung mit je 0,5 SWS					
A 3	2 SWS					
A 4	1 SWS					
A 5	2 SWS					
B1	2 SWS					
B2	2 SWS (alternativ zu B2) 2 SWS (alternativ zu B1)					
C1a	1 SWS					
C1b	2 SWS					
C2	2 SWS					

In einem der beiden weiteren Unterrichtsfächer ist ein fachdidaktisches Tagespraktikum abzuleisten  
Die Verteilung der Pflichtstunden innerhalb des Grund- bzw. Hauptstudiums hat Vorschlagscharakter.

# STUDIENVERLAUFSPLAN PRIMARSTUFE (SF)

Teilgebiet	Grundstudium			Hauptstudium		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
A 1			Instrumentalunterricht im Ersteinstrument mit je 1 SWS			
A 2	Begl. Klavierspiel mit je 0,5 SWS		Instrumentalunterricht im Zweitinstrument mit je 0,5 SWS			
A 3		Stimmführung mit je 0,5 SWS				
A 4		4 SWS				
A 5					1 SWS	
A 6		2 SWS				
A 7					2 SWS	
A 8					2 SWS	
A 9		1 SWS				
B1/B2		4 SWS			2 SWS	
B 3					2 SWS	
B4b		1 SWS				
B4c		1 SWS				
C 1					2 SWS (alternativ zu C4)	
C2a	1 SWS					
C2b					2 SWS	
C3a		1 SWS				
C3b					2 SWS	
C 4					2 SWS (alternativ zu C1)	
C5a			2 SWS			

Im Hauptstudium ist ein Teilgebiet aus B oder C als vertieftes Teilgebiet mit 6 SWS zu studieren. Die Verteilung der Pflichtstunden innerhalb des Grund- bzw. Hauptstudiums hat Vorschlagscharakter. Nicht berücksichtigt sind in dieser Tabelle alle wahlfreien Veranstaltungen, die vor allem im Hauptstudium ergänzend hinzukommen sollten.

**Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1-4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. 1997 S. 213) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung:

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

**Aufbau des Studiums**

- § 10 Unterricht im Haupt- und im Nebeninstrument
- § 11 Grundstudium
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Schulpraktische Studien

**Die Erste Staatsprüfung**

- § 15 Zulassung
- § 16 Die fachpraktische Prüfung
- § 17 Die schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Studienberatung
- § 21 Möglichkeit zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. 5. 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

## § 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Musik wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik der Universität Dortmund.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 5 Regelstudienzeit

(1) Nach § 36 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I eine Regelstudienendauer von 6 Semestern. Die Regelstudienzeit umfaßt (§ 36 Abs. 5 LPO) die Regelstudienendauer (6 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).

(2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von 4 Jahren zu erbringen.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Sekundarstufe I auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Musik orientieren. Entsprechend sind in der Ersten Staatsprüfung die künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, welche notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (§ 55 Anl. 16 Abs. 4 LPO):

A Musikpraxis

B Musikwissenschaft

C Musikpädagogik/Didaktik der Musik

(2) Die drei Studienbereiche A, B und C gliedern sich inhaltlich in verschiedene künstlerische Disziplinen (A 1 bis A 10) bzw. verschiedene Teilgebiete (B 1 bis B 4, C 1 bis C 4). Die für die einzelnen Disziplinen bzw. Teilgebiete vorgesehene Zahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium (GSt, HSt) und Angaben über verpflichtende (Pf), alternative (Wpf) und wahlfreie (W) Lehrveranstaltungen sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen. Angaben zur Anordnung der Disziplinen und Teilgebiete im Verlauf des Studiums, über die mit den Disziplinen und Teilgebieten verbundenen Nachweise und über die Beziehungen zu den Prüfungen erfolgen in § 10.

A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A 1	Hauptinstrument	Grund-+Hauptst.	6 SWS Pf
A 2	Nebeninstrument Eines der beiden Instrumente muß ein Tasteninstrument sein, in der Regel Klavier. Anstelle des anderen Instruments kann Gesang gewählt werden.	Grund-+Hauptst.	3 SWS Pf
A 3	Stimmbildung	Grund-+Hauptst.	2 SWS Pf
A 4	Gehörbildung und Harmonielehre	Grundstudium	4 SWS Pf
A 5	Ensembleleitung	Hauptstudium	1 SWS Pf
A 6	Musik und Bewegung	Grundstudium	2 SWS Pf
A 7	Schulpraktisches Musizieren/Improvisieren	Hauptstudium	2 SWS Wpf
A 8	Musiktheorie, wahlweise: - Formenlehre und Analyse - Tonsatz - Arrangement	Hauptstudium	2 SWS Wpf
A 9	Apparative Praxis/Tonstudioteknik	Grundstudium	1 SWS Pf
A 10	Ensemblemusizieren, wahlweise: - Chor - Orchester - Big Band - Studentische Musikgruppen		W

B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B 1	Musikgeschichte vom vom Altertum bis etwa 1750		
B 2	Musikgeschichte von etwa 1750 bis etwa 1900	Grund-+Hauptst.	4 SWS Wpf
B 3	Musikgeschichte des 20. Jahrhunderts einschließlich der populären Musik und des Jazz	Grund-+Hauptst.	4 SWS Wpf
B 4	Systematische Musikwissenschaften		

a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Grundstudium	W
b) Einführung in die Systematischen Musikwissenschaften	Grundstudium	1 SWS Pf
c) Instrumentenkunde	Grundstudium	1 SWS Pf
d) Musiksoziologie und -psychologie		
e) Volksmusik, Volkslied, Musik anderer Völker	Hauptstudium	2 SWS Wpf
f) Musikästhetik und -philosophie		

C Teilgebiete im Studienbereich Musikpädagogik/Didaktik der Musik

C 1	Geschichte der Musikpädagogik	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C 2	Didaktik der Musik		
	a) Einführung in die Unterrichtspraxis	Grundstudium	1 SWS Pf
	b) Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder	Hauptstudium	2 SWS Wpf
C 4	Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten	Hauptstudium	2 SWS Wpf
	Schulpraktische Studien		2 SWS Pf
	a) Tagespraktikum	Grundstudium	
	b) Blockpraktikum	Hauptstudium	

§ 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und von Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind und durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

HS: Hauptseminar. In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Musikpraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Diskussion behandelt und die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen (Pf, Wpf, W) unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen

haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

### § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, Klausuren mit mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) In Vorlesungen können in der Regel Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise nicht erworben werden.

(5) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium (siehe Anlage) eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(6) Über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund vom 11.9.1989.

### Aufbau des Studiums

#### § 10 Instrumentalunterricht

Der Unterricht im Haupt- und Nebeninstrument (A 1 und A 2) ist Pflichtbestandteil von Grund- und Hauptstudium, im Hauptinstrument 1 Wochenstunde, im Nebeninstrument  $\frac{1}{2}$  Wochenstunde pro Semester. Im 1. und 2. Semester erhalten die Studierenden im Teilgebiet A 2 obligatorischen Unterricht im schulpraktischen "begleitenden Klavierspiel".

Die Instrumental- bzw. Vokalausbildung erfolgt durch Instrumental- bzw. Gesanglehrer im Einzelunterricht. Der regelmäßige Besuch ist verpflichtend. Bei Unregelmäßigkeiten, die die Studierenden zu verantworten haben, wird für nicht in Anspruch genommenen Unterricht kein Ersatz geleistet.

Für den Instrumentalunterricht müssen sich die Studierenden am Ende jedes Semesters persönlich zurückmelden. Die Fristen werden durch Aushang im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgegeben.

Das Hauptinstrument ist Pflichtbestandteil der fachpraktischen Prüfung, das Nebeninstrument kann dort durch eine andere künstlerische Disziplin ersetzt werden.

§ 11 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit 23 SWS, die sich folgendermaßen auf die künstlerischen Disziplinen und die Teilgebiete verteilen:

A 1	Hauptinstrument	3 SWS
A 2	Nebeninstrument	1,5 SWS
A 3	Stimmbildung	1,5 SWS
A 4	Gehörbildung und Harmonielehre	4 SWS
A 6	Musik und Bewegung	2 SWS
A 9	Apparative Praxis	1 SWS
B1-	Einführung in die Musikgeschichte I und II	4 SWS
B3		
B 4	a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	W
	b) Einführung in die Systematischen Musikwissenschaften	1 SWS
	c) Instrumentenkunde	1 SWS
C 2	a) Einführung in die Musikdidaktik	1 SWS
C 3	a) Einführung in die Unterrichtspraxis	1 SWS
	Schulpraktische Studien: Tagespraktikum	2 SWS

(2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung in der künstlerischen Disziplin A 4 und durch eine Klausur in den Teilgebieten C 2a) oder C 3a). Diese Leistungsnachweise sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung.

Im Studienbereich C sollen die Teilgebiete C 2a) und C 3a) und das Tagespraktikum in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem dritten Semester abgelegt, sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium. Bestandteile der Zwischenprüfung sind:

- 1.) eine zehnminütige Leistung im begleitenden Klavierspiel und
- 2.) eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Musikgeschichte I und II“ beruht. Die Studierenden bestimmen für diese Prüfung ein Schwerpunktgebiet.

(2) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Dekanat des FB 16 und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgemacht.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- der Immatrikulationsnachweis für das Fach Musik,
- ein Vorschlag für die Benennung des Prüfers/der Prüferin,
- die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 3 ZPO (siehe Anlage),
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 4 ZPO (siehe Anlage).

- die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 3 ZPO (siehe Anlage),
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 4 ZPO (siehe Anlage).

Vgl. im übrigen die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 10.1.1995.(ZPO).

### § 13 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium, das vom vierten bis zum sechsten Semester dauert, sind insgesamt 22 SWS, davon 10 im Studienbereich A, zu belegen.

A 1	Hauptinstrument	3 SWS
A 2	Nebeninstrument	1,5 SWS
A 3	Stimmbildung	0,5 SWS
A 5	Ensembleleitung	1 SWS
A 7	Schulpraktisches Musizieren/Improvisieren	2 SWS
A 8	Musiktheorie	2 SWS

Aus den Studienbereichen B und C sind das Teilgebiet der Vertiefung im Umfang von 6 SWS und drei weitere Teilgebiete im Umfang von je 2 SWS auszuwählen. Dabei ist zu beachten, daß drei Teilgebiete aus dem Studienbereich B und zwei Teilgebiete aus dem Studienbereich C, darunter eines aus dem Bereich der Fachdidaktik, stammen müssen.

- B 1 Musikgeschichte bis etwa 1750
- B 2 Musikgeschichte von etwa 1750 bis etwa 1900
- B 3 Musikgeschichte des 20. Jahrhunderts
- B 4 Systematische Musikwissenschaft

- C 1 Geschichte der Musikpädagogik
- C 2 b) Musikdidaktische Konzeptionen der Gegenwart
- C 3 b) Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder
- C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

(2) In den künstlerischen Disziplinen A 3, A 5 und A 7 ist bis zur fachpraktischen Prüfung jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen (vgl. § 16 Abs. 2). Das gilt auch für den Fall, daß die künstlerische Disziplin A 2 (Nebeninstrument) nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist. Über den Besuch von Lehrveranstaltungen in den künstlerischen Disziplinen A 8 und A 10 sind Studiennachweise vorzulegen.

Das Teilgebiet der Vertiefung aus den Bereichen B und C wird durch Verdopplung eines Teilgebietes auf 4 SWS festgelegt. Hier ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist aus einem Teilgebiet des jeweils anderen Studienbereichs zu erbringen. So erwirbt der/die Studierende je einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus den Studienbereichen B und C. In den beiden anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

## § 14 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Musik umfaßt schulpraktische Studien, und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums im Umfang von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel gegen Ende des Grundstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von dem/der Lehrenden bescheinigt, der/die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
- (3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in den Semesterferien, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von dem/der Lehrenden, der/die das Praktikum begleitet, bescheinigt.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

## Die Erste Staatsprüfung

### § 15 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Musik setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 5. Semester beantragt werden. Zu den bis dahin zu erbringenden Leistungen gehören:
  - ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien
  - und ein qualifizierter Studiennachweis.
 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.
- (3) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden. Vgl. im übrigen § 14 LPO.
- (4) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 6. Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage
  - des Nachweises der schulpraktischen Studien,
  - des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
  - der erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise
  - sowie der Bekanntgabe,
  - welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
  - welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
  - welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden.
- (5) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der

Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Vgl. im übrigen § 15 LPO.

(6) In Fächerverbindungen mit Musik kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von 4 Jahren zu erbringen. Vgl. im übrigen § 16 LPO.

### § 16 Die fachpraktische Prüfung

(1) Laut § 4 Abs. 3 LPO ist im Fach Musik die fachpraktische Prüfung sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf die beiden künstlerischen Disziplinen Hauptinstrument und Nebeninstrument (bzw. Gesang) aus dem Bereich Musikpraxis. An die Stelle des Nebeninstrumentes können Ensembleleitung oder Improvisation treten. Wenn auf diese Weise das Klavier nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung wird, ist vor Anmeldung zur fachpraktischen Prüfung eine zusätzliche Leistung im künstlerischen Klavierspiel zu erbringen. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung kann während des Hauptstudiums erfolgen. Bei dem Antrag auf Zulassung ist anzugeben,

- in welchen Fächern die fachpraktische Prüfung erfolgen soll und
  - bei welchen Mitgliedern der Universität Dortmund die Prüfungsdisziplinen zuletzt studiert wurden.
- Beizufügen ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium der Musik.

Die Bescheinigungen über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

(4) Die Termine der fachpraktischen Prüfungen und der Zeitpunkt, bis zum dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Prüfungsamt und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekannt gemacht. - Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30, im Nebeninstrument und beim zusätzlichen Leistungsnachweis im künstlerischen Klavierspiel höchstens 20 Minuten. Vgl. im übrigen Anlage 16 zu § 55 LPO.

### § 17 Die schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern. Vgl. im übrigen § 17 LPO.

### § 18 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

(1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Musik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen Teilgebiete.

(2) Für die Arbeit unter Aufsicht werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Teilgebiete beschränken, die Prüfung muß auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Fachs Musik aufgebracht werden kann.

Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten. Vgl. im übrigen §§ 18-20, 38 LPO.

### § 19 Freiversuch

(1) Wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer beantragt worden ist und auch die Ergänzungen des Zulassungsantrages vorgelegt wurden, gilt die Erste Staatsprüfung, falls sie nicht bestanden wurde, als nicht abgelegt.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im studierten Fach oder in den Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

### § 20 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Beratung im Fach Musik erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### § 21 Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 16.04.1986.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textildesign, Sport und Geographie vom und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 20.11.1997.

Dortmund, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I**

**Qualifizierte Studiennachweise der Studienbereiche B und C**

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird hiermit bescheinigt:

Teilgebiet: ..... 2 SWS .....  
(Unterschrift des Dozenten)

Teilgebiet:..... 2 SWS .....  
(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I**

**Qualifizierte Studiennachweise des Studienbereichs A**

(zur Vorlage bei der Meldung zur Fachpraktischen Prüfung)

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Teilgebiete A 1 bis A 3 und A 5, A 6, A 7 oder A 8 oder A 9 wird hiermit bescheinigt. Die angekreuzten zwei Disziplinen wurden für die Fachpraktische Prüfung gewählt.

Erstinstrument ( )	6 SWS	.....
(A 1)		(Unterschrift des Instrumental- lehrers)

Zweitinstrument ( )	3 SWS	.....
(A 2)		(Unterschrift des Instrumental- lehrers)

Stimmbildung ( )	2 SWS	.....
(A 3)		(Unterschrift des Gesang- lehrers)

Musik und Bewegung	2 SWS	.....
(A 5)		(Unterschrift des Dozenten)

Ensembleleitung	2 SWS	.....
(A 6)		(Unterschrift des Dozenten)

Schulprakt. Instrumentalspiel/ Improvisation	2 SWS	.....
(A 7)		(Unterschrift des Dozenten)

oder:		
Musiktheorie	2 SWS	.....
(A 8)		(Unterschrift des Dozenten)

oder		
Apparative Praxis	2 SWS	.....
(A 9)		(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik

## Studiengänge Primarstufe (SF) und Sekundarstufe I

### Leistungsnachweise des Grundstudiums

.....hat die erforderlichen Leistungsnachweise  
des Grundstudiums erworben:

---

#### I Musiktheorie

TG A 4 Gehörbildung und Harmonielehre

Dortmund, den .....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

#### II Musikdidaktik

TG 2a Einführung in die  
Fachdidaktik

Dortmund, den.....

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG 3a Einführung in die  
Unterrichtspraxis

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

# STUDIENVERLAUFSPLAN SEKUNARSTUFE I

Teilgebiet	Grundstudium			Hauptstudium		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
A 1						
A 2	Begl. Klavierspiel mit je 0,5 SWS			Instrumentalunterricht im Zweitinstrument mit je 0,5 SWS		
A 3	Stümbildung mit je 0,5 SWS					
A 4	4 SWS					
A 5	2 SWS			1 SWS		
A 6				2 SWS		
A 7				2 SWS		
A 8				2 SWS		
A 9	1 SWS					
B1/B2	2 SWS					
B3	2 SWS			4 SWS		
B4b	1 SWS					
B4c	1 SWS					
C1				2 SWS (alternativ zu C4)		
C2a	1 SWS					
C2b				2 SWS		
C3a	1 SWS					
C3b				2 SWS		
C4				2 SWS (alternativ zu C1)		
C5a				2 SWS		

Im Hauptstudium ist ein Teilgebiet aus B oder C als vertieftes Teilgebiet mit 6 SWS zu studieren. Die Verteilung der Pflichtstunden innerhalb des Grund- bzw. Hauptstudiums hat Vorschlagscharakter. Nicht berücksichtigt sind in dieser Tabelle alle wahlfreien Veranstaltungen, die vor allem im Hauptstudium ergänzend hinzukommen sollten.

**Neufassung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 5. Februar 1998**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1-4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung:

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

**Aufbau des Studiums**

- § 10 Unterricht im Haupt- und im Nebeninstrument
- § 11 Grundstudium
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Schulpraktische Studien

**Die Erste Staatsprüfung**

- § 15 Zulassung
- § 16 Die fachpraktische Prüfung
- § 17 Die schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Studienberatung
- § 21 Möglichkeit zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. 5. 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

## § 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Musik wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik der Universität Dortmund.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 5 Regelstudienzeit

(1) Nach § 41 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II eine Regelstudierendauer von 8 Semestern. Die Regelstudienzeit umfaßt (§ 41 Abs. 6 LPO) die Regelstudierendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).

(2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von vier Jahren zu erbringen.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 65 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Sekundarstufe II auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Musik orientieren. Entsprechend sind in der Ersten Staatsprüfung die künstlerisch-praktischen, fachwissen-

schaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, welche notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (§ 55 Anl. 16 Abs. 4 LPO):

A Musikpraxis

B Musikwissenschaft

C Musikpädagogik/ Didaktik der Musik.

(2) Die drei Studienbereiche Musikpraxis (A), Musikwissenschaft (B) und Musikpädagogik/Musikdidaktik (C) gliedern sich inhaltlich in verschiedene künstlerische Disziplinen (A1 bis A11) bzw. verschiedene Teilgebiete (B1 bis B5, C1 bis C4). Die für die einzelnen Disziplinen bzw. Teilgebiete vorgesehene Zahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium und Angaben über verpflichtende (Pf), alternative (Wpf) und wahlfreie (W) Lehrveranstaltungen sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen. Angaben zur Anordnung der Disziplinen und Teilgebiete im Verlauf des Studiums, über die mit den Disziplinen und Teilgebieten verbundenen Nachweise und Beziehungen zu den Prüfungen erfolgen im §§ 10 ff. (Aufbau des Studiums).

A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A1	Hauptinstrument *	Grund-+Hauptst.	8 SWS Pf
A2	Nebeninstrument *	Grund-+Hauptst.	4 SWS Pf
	*Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß Klavier sein.		
A3	Stimmbildung/Gesang	Grundstudium	2 SWS Pf
A4	Gehörbildung	Grundstudium	3 SWS Pf
A5	Chorleitung	Grundstudium	2 SWS Pf
A6	Orchesterleitung	Hauptstudium	2 SWS Pf
A7	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation	Hauptstudium	2 SWS Pf
A8	Tonsatz (Arrangement, Komposition)	Grund-+Hauptst.	
A8 a)	Harmonielehre	Grundstudium	4 SWS Pf
A8 b)	Tonsatz mit Schwerpunkten		
	- Kontrapunkt		
	- Satzlehre für die Schulpraxis		
	- Harmonik der Jazz- und Populärmusik	Hauptstudium	2 SWS Wpf
oder:			
A8 c)	Arrangement		
A9	Formenlehre u. Analyse	Grund-+Hauptst.	
A9 a)	Formenlehre	Grundstudium	2 SWS Pf
A9 b)	Analyse	Hauptstudium	2 SWS Pf
A10	Apparative Praxis und weitere Disziplin nach Wahl:	Grundstudium	2 SWS Pf
A11 a)	Musik und Bewegung, szenisches Spiel	Grund-+Hauptst.	W
A11 b)	Gehörbildung für Fortgeschrittene	Grund-+Hauptst.	W
A11 c)	Partiturspiel	Grund-+Hauptst.	W

A11 d)	Generalbaßspiel	Grund-+Hauptst.	W
A12	Ensemblemusizieren (Chor, Orchester, Big Band u. a. Musikgruppen)	Grund-+Hauptst.	W
Summe	Studienbereich A		35 SWS

B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B1	Geschichte der Musik bis etwa 1750		
B2	Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830		
B3	Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900	Grund-+Hauptst.	18 SWS PF/Wpf
B4	Musik des 20. Jahrhunderts einschließlich der Geschichte der populären Musik		
B5	Systematische Musikwissenschaften		
Summe	Studienbereich B		18 SWS

C Teilgebiete im Studienbereich Musikpädagogik/Didaktik der Musik

C1	Geschichte der Musikerziehung		
C2	Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart		
C2 a)	Einführung in die Musikdidaktik		
C2 b)	Musikpädagogik und -didaktik unter besonderen historischen und systematischen Gesichtspunkten		
C3	Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II	Grund-+Hauptst.	12 SWS Pf/Wpf
C3 a)	Einführung in die Unterrichtspraxis		
C 3 b)	Musikdidaktik und -methodik unter besonderen schulpraktischen Gesichtspunkten		
C 4	Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten		
C5	Schulpraktische Studien: Tagespraktikum und ein fünfwöchiges Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit		
Summe	Studienbereich C		12 SWS
Summe	Studienbereiche A, B, C		65 SWS

§ 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü: Übung. Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und von Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind und durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

HS: Hauptseminar. In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Musikpraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Diskussion behandelt und die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (Pf, Wpf, W) unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, Klausuren mit mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) In Vorlesungen können in der Regel Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise nicht erworben werden.

(5) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium (siehe Anlage) eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(6) Über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund vom 11.09.1989.

### § 10 Instrumentalunterricht

Der Unterricht im Haupt- und Nebeninstrument (A1 und A2) ist Pflichtbestandteil von Grund- und Hauptstudium, im Hauptinstrument 1 Wochenstunde, im Nebeninstrument eine halbe Wochenstunde pro Semester. Im 1. und 2. Semester erhalten die Studierenden im Teilgebiet A2 obligatorischen Unterricht im schulpraktischen "begleitenden Klavierspiel".

Die Instrumental- bzw. Vokalausbildung erfolgt durch Instrumental- bzw. Gesanglehrer im Einzelunterricht. Der regelmäßige Besuch des Unterrichts ist unabdingbar. Bei Unregelmäßigkeiten, die der/die Studierende zu verantworten hat, wird für den nicht in Anspruch genommenen Unterricht kein Ersatz geleistet.

Für den Instrumentalunterricht muß sich jeder/jede Studierende am Ende eines jeden Semesters persönlich zurückmelden. Die Fristen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Das Hauptinstrument ist Pflichtbestandteil der fachpraktischen Prüfung, das Nebeninstrument kann dort durch eine andere künstlerische Disziplin ersetzt werden.

### § 11 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt vier Semester mit 34 SWS, die sich auf folgende künstlerische Disziplinen und Teilgebiete verteilen:

#### A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A1	Hauptinstrument	4 SWS Pf
A2	Nebeninstrument	2 SWS Pf
A3	Stimmbildung	2 SWS Pf
A4	Gehörbildung	3 SWS Pf
A5	Chorleitung	2 SWS Pf
A8	Harmonielehre	4 SWS Pf
A9	Formenlehre	2 SWS Pf
A10	Aparative Praxis	2 SWS Pf
A11 a) - A11 d)	Weitere Disziplin	W
A12	Ensemblemusizieren	W

#### B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B1 - B4	Einführung in die Musikgeschichte	4 SWS Pf
B5 a)	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1 SWS Pf
B5 b)	Instrumentenkunde	1 SWS Pf
B5 c)	Einführung in die systematische Musikwissenschaft	2 SWS Pf

C Teilgebiete im Studienbereich Musikpädagogik-didaktik

C2 a)	Einführung in die Musikdidaktik	1 SWS Pf
C3 a)	Einführung in die Unterrichtspraxis	2 SWS Pf
C5	Schulpraktische Studien: Tagespraktikum	2 SWS Pf

(2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in den Disziplinen A4, A8 und A9 und in den Teilgebieten C2a/C3a) durch je eine Klausur zu erwerben. Diese Leistungsnachweise sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung.

Im Studienbereich C sollen die Teilgebiete C2a), C3a) und C5) in der angegebenen Reihenfolge studiert werden.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt; sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Übergang ins Hauptstudium. Bestandteile der Zwischenprüfung sind:

- eine zehnminütige Leistung im begleitenden Klavierspiel,
- eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen "Einführung in die Musikgeschichte I und II" beruht. Der/die Studierende benennt hierfür ein Schwerpunktgebiet.

(2) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Dekanat des FB 16 und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekanntgemacht.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen

- der Immatrikulationsnachweis für das Fach Musik,
- ein Vorschlag für die Benennung des Prüfers/der Prüferin,
- die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 3 ZPO (siehe Anlage),
- eine Erklärung gemäß Anlage 17 zu § 15 Abs. 2 (2) 4 ZPO (siehe Anlage).

Vgl. im übrigen die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 10.01.1995 (ZPO).

§ 13 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium, das vom fünften bis zum achten Semester dauert, belegt der/die Studierende insgesamt 31 SWS, und zwar 14 SWS im Studienbereich A, 10 SWS im Studienbereich B und 7 SWS im Studienbereich C.

A Künstlerische Disziplinen im Studienbereich Musikpraxis

A1	Hauptinstrument	4 SWS Pf
A2	Nebeninstrument	2 SWS Pf
A6	Orchesterleitung	2 SWS Pf
A7	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation	2 SWS Pf

A8 b)-A8 c)	Tonsatz und Arrangement	2 SWS Wpf
oder		
A 9	Analyse	2 SWS Wpf

#### B Teilgebiete im Studienbereich Musikwissenschaft

B1	Geschichte der Musik bis etwa 1750	
B2	Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830	
B3	Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900	10 SWS Wpf
B4	Musik des 20. Jahrhunderts einschlielich der Geschichte der popularen Musik	
B5	Systematische Musikwissenschaft	

#### C Teilgebiete im Studienbereich Musikpadagogik -didaktik

C1	Geschichte der Musikerziehung	
C2 b)	Musikpadagogik und -didktik unter besonderen historischen und systematischen Gesichtspunkten	
C3 b)	Musikdidaktik und -methodik unter besonderen schulpraktischen Gesichtspunkten	7 SWS Wpf
C4	Musikpadagogik unter Psychologischen und soziologischen Aspekten	

(2) Der/die Studierende hat innerhalb der drei Studienbereiche ein Studium von funf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eins vertieft zu studieren ist. Das Teilgebiet der Vertiefung (6 SWS) sowie drei weitere Teilgebiete ( 2 SWS) wahlt der/die Studierende aus den Studienbereichen B oder C, wobei zu beachten ist, da zwei Teilgebiete aus dem Studienbereich B und eins aus dem Studienbereich C stammen mussen. Das verbleibende funfte Teilgebiet belegt der/die Studierende im Teilgebiet A 8 oder A9. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, die den Studienbereichen B und C zuzuordnen sind. In den beiden anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, davon einer im Studienbereich A8 oder A9. Zusatzlich ist in den Teilgebieten A6 und A7 je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

####  14 Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Musik umfat schulpraktische Studien und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.

(2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel gegen Ende des Grundstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehorde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und moglichst auch die Durchfuhrung einer Unterrichtsstunde gehoren, wird von dem/der Lehrenden bescheinigt, der/die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

(3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in den Semesterferien, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von dem/der Lehrenden, der/die das Praktikum begleitet, bescheinigt.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

## Die Erste Staatsprüfung

### § 15 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Musik setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Zu den bis dahin zu erbringenden Leistungen gehören:

- ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien
- und ein qualifizierter Studiennachweis.

Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

(3) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters, sie soll spätestens im 8. Semester erstellt werden. Vgl. im übrigen § 14 LPO.

(4) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- der erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise
- sowie der Bekanntgabe,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit(en) unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden.

(5) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Vgl. im übrigen § 15 LPO.

(6) In Fächerverbindungen mit Musik kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Musik innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Vgl. im übrigen § 16 LPO.

### § 16 Die fachpraktische Prüfung

(1) Laut § 4 Abs. 3 LPO ist im Fach Musik die fachpraktische Prüfung sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf die beiden künstlerischen Disziplinen Hauptinstrument und Nebeninstrument (bzw. Gesang) aus dem Bereich Musikpraxis. An die Stelle des Nebeninstrumentes können Ensembleleitung oder Improvisation treten. Wenn das Fach Klavier weder als Haupt- noch als Nebeninstrument gewählt ist, ist vor Anmeldung zur fachpraktischen Prüfung eine zusätzliche Leistung im künstlerischen Klavierspiel zu erbringen. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung kann während des Hauptstudiums erfolgen. Bei dem Antrag auf Zulassung ist anzugeben,

- in welchen Fächern die fachpraktische Prüfung erfolgen soll und
  - bei welchen Mitgliedern der Universität Dortmund die Prüfungsdisziplinen zuletzt studiert wurden.
- Beizufügen ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium der Musik.

Die Bescheinigungen über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

(4) Die Termine der fachpraktischen Prüfungen und der Zeitpunkt, bis zum dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muß, werden durch Aushang im Prüfungsamt und im Institut für Musik und ihre Didaktik bekannt gemacht. - Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30, im Nebeninstrument und beim zusätzlichen Leistungsnachweis im künstlerischen Klavierspiel höchstens 20 Minuten. Vgl. im übrigen Anlage 16 zu § 55 LPO.

### § 17 Die schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern. Vgl. im übrigen § 17 LPO.

### § 18 Die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

(1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Musik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind: in dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde, eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung; in dem anderen Fach zwei Arbeiten unter Aufsicht, von denen die eine Arbeit in den Teilgebieten A8 oder A9, die andere in den Studienbereichen B oder C anzufertigen ist. Die

Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen Teilgebiete.

(2) Für die Arbeit unter Aufsicht im Studienbereich B oder C werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt bei beiden Arbeiten 4 Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Teilgebiete beschränken, die Prüfung muß auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Fachs Musik aufgebracht werden kann.

Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten. Vgl. im übrigen §§ 18-20, 38 LPO.

#### § 19 Freiversuch

(1) Wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer beantragt worden ist und auch die Ergänzungen des Zulassungsantrages vorgelegt wurden, gilt die Erste Staatsprüfung, falls sie nicht bestanden wurde, als nicht abgelegt.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im studierten Fach oder in den Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

#### § 20 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Beratung im Fach Musik erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 21 Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 16.04.1986.

#### § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Musik für das Lehr-

amt für die Sekundarstufe II, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textildesign, Sport und Geographie vom 05.02.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 20.11.1997.

Dortmund, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Gültig ab SS 1996**

UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik

**Studiengang Sekundarstufe II**

**Leistungsnachweise des Grundstudiums**

.....hat die erforderlichen Leistungsnachweise  
des Grundstudiums erworben:

---

**I Musiktheorie**

TG A 4 Gehörbildung

Dortmund, den.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG A 8 Harmonielehre

Dortmund, den.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG A 9 Formenlehre

Dortmund, den.....  
(Unterschrift des Dozenten)

**II Musikdidaktik**

TG C 2 Einführung in die  
Musikdidaktik

Dortmund, den.....  
(Unterschrift des Dozenten)

TG C 3 Einführung in die  
Unterrichtspraxis

Dortmund, den.....  
(Unterschrift des Dozenten)

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengang Sekundarstufe II**

**Qualifizierte Studiennachweise des Studienbereichs A**

(zur Vorlage bei der Meldung zur Fachpraktischen Prüfung)

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Teilgebiete A 1 - A 3 und A 5 - A 10 wird hiermit bescheinigt. Die angekreuzten zwei Disziplinen werden für die Fachpraktische Prüfung gewählt.

Erstinstrument ( ) (A 1)	8 SWS.....
Zweitinstrument ( ) (A 2)	4 SWS.....
Stimmbildung (A 3)	2 SWS.....
Chorleitung (A 5)	2 SWS.....
Orchesterleistung (A 6)	2 SWS.....
Schulprakt. Instrumentenspiel/ Improvisation (A 7)	2 SWS.....
Tonsatz/Arrangement (A 8)	2 SWS.....
oder:	
Analyse (A 9)	2 SWS.....
Apparative Praxis (A 10)	2 SWS.....

**Gültig ab SS 1996**

**UNIVERSITÄT DORTMUND Institut für Musik und ihre Didaktik**

**Studiengang Sekundarstufe II**

**Qualifizierte Studiennachweise der Studienbereiche B und C**

Name:.....

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird hiermit bescheinigt:

Teilgebiet: ..... 2 SWS .....  
(Unterschrift des Dozenten)

Der qualifizierte Studiennachweis im Teilgebiet A 8 oder A 9 wird auf dem Formular "Qualifizierte Studiennachweise des Studienbereichs A" bescheinigt.

# STUDIENVERLAUFSPLAN SEKUNDARSTUFE II

Teilgebiet	Grundstudium			Hauptstudium				
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
A 1			Instrumentalunterricht im Erstinstrument mit je 1 SWS					
A 2		Begl. Klavierspiel mit je 0,5 SWS	Instrumentalunterricht im Zweitinstrument mit je 0,5 SWS					
A 3		Stimmbildung mit je 0,5 SWS						
A 4		3 SWS						
A 5		2 SWS						
A 6							2 SWS	
A 7							2 SWS	
A 8			4 SWS Harmonielehre					2 SWS Tonsatz oder Arrangement
A 9			2 SWS Formenlehre					2 SWS Analyse
A10			2 SWS					
B 1 - B 4			4 SWS					
B 5a		1 SWS						10 SWS
B 5b		1 SWS						(vgl. § 13 (2))
B 5c		2 SWS						
B 5d-5e								
C 1								
C 2		1 SWS Einführung in die Musikdidaktik						7 SWS
C 3			1 SWS Einführung i. d. Unterr.-praxis					(vgl. § 13 (2))
C 4								
C 5				2 SWS Praktikum				

Im Hauptstudium ist ein Teilgebiet aus B oder C als vertieftes Teilgebiet mit 6 SWS zu studieren. Die Verteilung der Pflichtstunden innerhalb des Grund- bzw. Hauptstudiums hat Vorschlagscharakter. Nicht berücksichtigt sind in dieser Tabelle alle wahrfreien Veranstaltungen, die vor allem im Hauptstudium ergänzend hinzukommen sollten.

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften  
(Ingenieurinformatik)  
an der Universität Dortmund  
vom 16. Juni 1997**

*Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungselemente
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Projektgruppen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anhang

- A Prüfungsleistungen und Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in den Anwendungsfächern

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prufung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprufung bildet den berufsqualifizierenden Abschlu des Studiums im Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik). Durch die Diplomprufung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die fur den ubergang in die Berufspraxis notwendigen grundlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhange ihres Faches uberblicken und die Fahigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstandig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll die Studierenden unter Berucksichtigung der Anforderungen und Veranderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Methoden so vermitteln, da sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befahigt werden. Sie sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, Erkenntnisse der Informatik in ingenieurwissenschaftlicher Vorgehensweise umzusetzen, sie in einem Anwendungsfach (Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik oder Bauwesen) zu verwirklichen und an der Entwicklung neuer DV-gestutzter Anwendungen und Systeme in Technik und Wirtschaft mitzuarbeiten.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprufung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik der Universitat Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker", abgekurzt "Dipl.-Inform.". Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin wird in der Diplomurkunde der Studiengang mit angegeben.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit betragt einschlielich der Diplomprufung neun Semester. In dieser Diplomprufungsordnung werden der Studiengang und das Prufungsverfahren so geregelt, da die Diplomprufung grundsatzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollstandig abgelegt werden kann.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich betragt insgesamt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich maximal 158 SWS, auf den Wahlbereich 17 SWS gema § 85 Abs. 3 Satz 2 UG. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwahlen und zu begrenzen, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewahrleisten, da die Studierenden im Rahmen dieser Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen konnen und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur selbstandigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengangen, stehen.

### § 4 Prufungselemente

- (1) Prufungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprufungen.
- (2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen uber jeweils eine gema der Prufungsordnung als Zulassungsvoraussetzung fur die Zwischen- oder Abschluprufung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von hochstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrigende Lehrveranstaltung bezogen sind.
- (3) Fachprufungen sind Klausurarbeiten oder mundliche Prufungen.
- (4) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, da sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gelaufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Losung finden konnen.
- (5) Jede Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgefuhrt und ist nichtoffentlich. Die fur die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spatestens zwei Wochen vor der Prufung durch Aushang bei den Pruferinnen und Prufern bekanntgegeben.

- (6) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausurarbeit mitzuteilen.
- (7) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Einvernehmlich mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern kann der Prüfungsausschuß mündliche Prüfungen mit höchstens vier Studierenden gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die andere Prüferin oder den anderen Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (9) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel zwischen 25 und 40 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (11) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 bzw. § 17 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im zweiten Semester mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt ab dem fünften Semester mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung.
- (3) Die Anmeldungen zu den Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeiten erfolgen, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Zentralen Prüfungsamt. Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für schriftliche Prüfungen werden Anmeldezeiträume vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Der Anmeldezeitraum dauert mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wieder von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich erfolgen.
- (6) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Umfang und Anforderungen von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (7) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses zu gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (8) Das Prüfungsverfahren muß die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muß dies gegenüber dem Prüfungsausschuß schriftlich erklären. Diese Erklärung muß eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

**§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ist oder wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in entsprechenden Prüfungsfächern ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungstermine vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Dieses Attest muß spätestens sieben Kalendertage nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuß vorliegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin durch den Prüfungsausschuß festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn die Kandidatin schwanger ist oder war, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist und der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt. Wenn die Kandidatin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bereits beim Prüfungsausschuß angezeigt hat, und der Rücktritt vor der Prüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Ansonsten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Ingenieurinformatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich gemäß § 5 Abs. 4 zu jeder Prüfung anzumelden. Der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen können beigefügt werden:
1. Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer und den Termin,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widersprochen wird.
- (4) Die Festlegung des Anwendungsfachs (§ 12 Abs. 3 Nr. 4) erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Anwendungsfach.
- (5) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung beizufügen:
1. Rechnerstrukturen;
  2. Hardware-Praktikum; Zulassungsvoraussetzung für das Hardware-Praktikum ist der Leistungsnachweis in Rechnerstrukturen.  
  
Studierende mit Anwendungsfach Elektrotechnik dürfen statt des Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Hardware-Praktikum auch einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Digital-elektronischen Praktikum vorlegen. Zulassungsvoraussetzung für das Digital-elektronische-Praktikum ist die bestandene Fachprüfung in Grundlagen der Elektrotechnik I und II.
  3. Software-Praktikum;
  4. Grundbegriffe der Theoretischen Informatik.
- (6) Der Meldung zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" beizufügen.
- (7) Die Leistungsnachweise in den Anwendungsfächern sind gemäß Anhang A vorzulegen.

### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1, 5, 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Ingenieurinformatik oder im Informatik endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplom-Studiengang Informatik oder im Studiengang Ingenieurinformatik befindet.
  - e) der Prüfungsausschuß feststellt, daß keine Zulassung erfolgen soll, weil die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem dem Studiengang Ingenieurinformatik verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 4) verloren hat.

**§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und, daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
  1. Informatik,
  2. Mathematik,
  3. Betriebswirtschaftslehre,
  4. Anwendungsfach.
- (3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:
  1. Die Fachprüfung "Informatik" erstreckt sich auf das Teilgebiet, das durch die Lehrveranstaltungen "Programmierung" und "Datenstrukturen" abgedeckt wird. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
  2. Die Fachprüfung "Mathematik" erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen "Höhere Mathematik I, II und III" abgedeckt werden. Die Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.
  3. Die Fachprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf "Theorie der Investition und Finanzierung" und "Grundlagen der Unternehmensrechnung". Die Fachprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
  4. Die Fachprüfung im Anwendungsfach ist in Anhang A geregelt.

**§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote ist in der Regel die Note der Fachprüfung. Sind in einem Fach mehrere Fachprüfungen abzunehmen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen unter Beachtung der festgelegten Gewichtung, gerundet gemäß Abs. 5.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 4 Absätze 7 bis 11 und 13 Abs. 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die Klausurarbeit die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Die Frist für jeweils eine Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt ein Jahr. Die Frist verlängert sich, wenn
  - die Kandidatin während dieses Zeitraums wegen Schwangerschaft am Studium gehindert ist, und die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Mutterschutzfrist, oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Wiederholungsfrist eine Frist des Erziehungsurlaubs gemäß § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Frist des Erziehungsurlaubes.

Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist bzw. der Erziehungsurlaub müssen vor Ablauf der Wiederholungsfrist beim Prüfungsausschuß angezeigt werden. Bei Versäumnis der Frist für die erste Wiederholung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, daß sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Bei Versäumnis der Frist für die zweite Wiederholung verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Antrag muß vor Ablauf der Wiederholungsfrist der betreffenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuß vorliegen.

#### § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird soll innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält auf Antrag eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe der Prüfungsgebiete.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung über den Wechsel des Studiengangs eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
  2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Ingenieurinformatik oder eine gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Ingenieurinformatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung zu stellen. Die erste Prüfungsleistung kann entweder durch eine Fachprüfung bzw. im Rahmen einer Fachprüfung oder durch die Diplomarbeit erbracht werden (§ 18 Abs. 1).
- (3) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen beizufügen:
  1. an der Lehrveranstaltung "Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik",
  2. an einer Projektgruppe gemäß § 21,
  3. an einem Seminar aus dem Bereich "Informatik und Gesellschaft",
  4. an einem Oberseminar aus der Informatik (jedoch nicht aus dem Bereich "Informatik und Gesellschaft") oder an einem Seminar aus Betriebswirtschaftslehre oder dem gewählten Anwendungsfach.
- (4) Die Leistungsnachweise in den Anwendungsfächern sind gemäß Anhang A vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind die nach § 17 Abs. 3 bzw. nach Anhang A gewählten Lehrveranstaltungen zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

#### § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können in beliebiger Reihenfolge vor oder nach, aber nicht während der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erbracht werden.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
  1. Informatik,
  2. Betriebswirtschaftslehre,
  3. Anwendungsfach,

4. Vertiefungsgebiet.

Für die Diplomprüfung soll dasselbe Anwendungsfach wie für die Diplom-Vorprüfung gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten Ausnahmen zulassen. Hierbei kann dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im neu gewählten Anwendungsfach nachzuholen. Die Prüfungen werden jeweils von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:

1. Im Fach "Informatik" sind 4 Fachprüfungen zu absolvieren.

Drei Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung über Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS aus jeweils einem der folgenden Kataloge A, B, C:

Katalog A:

- Betriebssysteme,
- Programmiersprachen und ihre Übersetzer,
- Rechnerarchitektur,
- Rechnernetze und verteilte Systeme,

Katalog B:

- Rechnergestützter Entwurf/Produktion,
- Graphische Systeme,
- Informationssysteme,
- Prozeßrechnertechnik,
- Software-Technologie,

Katalog C:

- Künstliche Intelligenz,
- Operations Research,
- Simulation,
- Systemanalyse,
- Effiziente Algorithmen.

Die 4. Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung über den Inhalt von Vorlesungen (ohne Anrechnung von Übungen) im Umfang von vier SWS aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Hauptstudiums des Fachbereichs Informatik. Diese Vorlesungen müssen von den aus obigen Katalogen gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein.

2. Die Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Sie erstreckt sich auf drei der sechs folgenden Lehrveranstaltungen

- Wirtschaftsinformatik I,
- Unternehmensführung I,
- Investition und Finanzierung I,
- Unternehmensrechnung und Controlling I,
- Industriebetriebslehre I,
- Marketing-Theorie I.

3. Die Fachprüfung im Anwendungsfach ist in Anhang A geregelt.

4. Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet erstreckt sich auf den Inhalt von Vorlesungen (ohne Anrechnung von Übungen) im Umfang von 6 SWS. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Vor-

lesungen aus dem Angebot des Hauptstudiums der Bereiche Informatik, Betriebswirtschaftslehre und des gewählten Anwendungsfachs wählen. Die Fachprüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Die Studienordnung kann weitere Lehrveranstaltungen zulassen.

### § 18 Diplomarbeit

- (1) Die oder der Studierende soll durch die Erstellung der Diplomarbeit zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann aus der Informatik oder aus dem Anwendungsfach stammen. Stammt das Thema aus dem Anwendungsfach, so ist sicherzustellen, daß durch die Aufgabenstellung Themenbereiche der Angewandten Informatik einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit bilden.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Privatdozentin und von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten durch andere Prüferinnen und Prüfer, die dafür gemäß § 92 Abs. 1 UG in Betracht kommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen. Vor der Entscheidung über einen solchen Widerspruch ist die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter und der Fachbereichsrat Informatik anzuhören. Ist die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit nicht Mitglied des Fachbereichs Informatik, ist der Diplomandin oder dem Diplomanden ein Mitglied des Fachbereichs Informatik als Zweitbetreuer zuzuordnen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer zu machen. Die Regelungen des § 15 gelten entsprechend.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß diese innerhalb der vorgegebenen Frist fertiggestellt werden kann.
- (7) Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit können nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden oder im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut den Zeitraum nach Abs. 6 Satz 1 vom Zeitpunkt der Änderung an.
- (8) Auf begründeten Antrag der Diplomandin oder des Diplomanden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuß eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu 6 Wochen zulassen. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Diplomandin oder der Diplomand schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (10) Für den Umfang der Diplomarbeit ist ein Richtwert von 80 DIN A4-Seiten zu beachten.

### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vier Exemplaren in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muß Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent, Privatdozentin bzw. Privatdozent des Fachbereichs Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

### § 20 Zusatzfächer

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 zu wählenden zusätzlichen Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von mindestens 17 SWS.
- (2) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Eine Anmeldung zu einer Prüfung in einem Zusatzfach ist jedoch nur bis zum Termin der letzten Fachprüfung bzw., wenn die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung ist, bis zum Abgabetermin der Diplomarbeit möglich. Die Prüfung muß sich über Gebiete des Hauptstudiums des jeweiligen Fachs im Umfang von mindestens vier SWS erstrecken.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 21 Projektgruppen

- (1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden der Anwendungen der Informatik und/oder der Ingenieurinformatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen und behandelt eine Aufgabe, die noch nicht von einer anderen Projektgruppe bearbeitet wurde. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Methoden der Informatik angewendet und Informatikkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden. An einer Projektgruppe nehmen zwischen 8 und 12 Studierende teil. Sie kann interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden; in diesem Fall ist eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen.
- (3) Näheres regelt die Studienordnung.

### § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Fachnoten werden wie folgt ermittelt:
  1. Die Fachnote in Informatik errechnet sich als arithmetisches Mittel der vier Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.
  2. Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre ist die Note der Klausurarbeit gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2.

3. Die Fachnote im Anwendungsfach wird gemäß Anhang A ermittelt.
4. Die Fachnote im Vertiefungsgebiet ist die Note der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Nr.4.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5. Hierbei wurden die Fachnoten in Informatik und im Anwendungsfach je zweifach, die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und im Vertiefungsgebiet je einfach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.
- (4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit und drei der vier Fachnoten 1,0 und die vierte Fachnote mindestens 1,3 lauten und keine Prüfungsleistung wiederholt wurde.

### § 23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) § 14 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Besteht die Fachprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so kann der Freiversuch für jede einzelne Prüfungsleistung in Anspruch genommen werden. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Bei der Berechnung des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer
  - die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit am Studium gehindert war. In diesem Fall ist es erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat. Mit dem Antrag nach Abs. 5 ist das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
  - die Kandidatin wegen einer Schwangerschaft am Studium gehindert war. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.
  - bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden müssen, die sich durch eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 8 ergeben.
  - die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. In diesem Falle bleiben bis zu drei Fachsemester unberücksichtigt.
  - die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig war. In diesem Falle bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch zwei Semestern, unberücksichtigt.
  - die Kandidatin oder der Kandidat aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.
- (5) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Absatz 4 trifft auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für die die Freiversuchsregelung noch gelten soll. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (6) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfungsleistung einmal wiederholen. Bei schriftlichen Prüfungen muß die Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen muß der Termin der Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Darüber hinaus ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Abs. 6 eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

#### § 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung oder der Diplomarbeit ausgestellt. Stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten noch Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 6 zu, so wird abweichend von Satz 2 das Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Verstreichen des Termins für die letztmögliche Wiederholungsprüfung ausgestellt. Diese Frist kann verkürzt werden, indem die Kandidatin oder der Kandidat verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuß erklärt, daß sie bzw. er auf die möglichen Wiederholungsprüfungen verzichtet. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

#### § 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28 Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik.

**§ 29 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomhauptprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) vom 7. Januar 1987 incl. der Änderungssatzungen vom 28. November 1989, vom 9. April 1991, vom 30. März 1993 und vom 28. Februar 1995 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 30. April 1997 und des Senats der Universität Dortmund vom 15.05.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 16.06.1997.

Dortmund, den 16. Juni 1997

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

## Anhang A

### Anwendungsfächer

#### A.1 Bauwesen

- (1) Es werden keine Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung im Anwendungsfach Bauwesen gefordert.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Bauwesen besteht aus zwei Fachprüfungen. Sie erstrecken sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Baumechanik - Statik I und II (Klausurarbeit, 180 Minuten),
  - Stahlbau I und II (Klausurarbeit, 240 Minuten)

abgedeckt werden.

- (3) Die Fachnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Klausurarbeiten.
- (4) Bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung im Anwendungsfach Bauwesen ist das gewählte Anwendungsgebiet zu bezeichnen.
- (5) Die Diplomprüfung im Anwendungsfach Bauwesen besteht aus vier einzelnen Fachprüfungen. Für alle Anwendungsgebiete sind die folgenden beiden Fachprüfungen zu erbringen:
  - Beton- und Stahlbetonbau I bis III (Klausurarbeit, 240 Minuten),
  - Baumechanik Statik III (Klausurarbeit, 180 Minuten).

Die zwei weiteren Fachprüfungen erstrecken sich auf eines der folgenden drei Anwendungsgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

a) Anwendungsgebiet A

- Baumechanik Statik V bis VI (benotete Studienarbeit),
- Mathematische Methoden im Bauwesen V und VI (numerische Methoden) (Klausurarbeit, 120 Minuten),

b) Anwendungsgebiet B

- Beton- und Stahlbetonbau IV (Klausurarbeit, 180 Minuten),
- Stahlbau III und IV (Klausurarbeit, 180 Minuten),

c) Anwendungsgebiet C

- Baubetrieb V (Baukalkulation), VIIa (Terminplanung), VIIb (Projektsteuerung) (Klausurarbeit, 120 Minuten),
- Bauwirtschaft II (Recht und Wirtschaft) und III (Baubetriebliches Rechnungswesen) (Klausurarbeit, 90 Minuten).

- (6) Im Anwendungsfach Bauwesen errechnet sich die Fachnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.

**A.2.a Chemietechnik (Schwerpunkt Verfahrenstechnik)**

- (1) Im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Verfahrenstechnik) ist der Meldung zur Diplomvorprüfung in Experimentalphysik ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Praktikum Experimentalphysik beizufügen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Verfahrenstechnik) besteht aus zwei Fachprüfungen, die sich auf die Gebiete erstrecken, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Experimentalphysik (Klausurarbeit, 180 Minuten) sowie
  - Strömungsmechanik (mündliche Prüfung)
 abgedeckt werden.
- (3) Die Fachnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.
- (4) Bei Wahl des Schwerpunkts Verfahrenstechnik sind der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung im Anwendungsfach Chemietechnik ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sicherheitstechnik sowie ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme im Umfang von 4 Semesterwochenstunden an den Praktika Chemietechnik I, II oder III beizufügen.
- (5) Die Diplom-Prüfung im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Verfahrenstechnik) besteht aus zwei einzelnen Fachprüfungen, die sich auf die Gebiete erstrecken, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Systemanalyse und Prozeßautomatisierung (mündliche Prüfung),
  - eine weitere Prüfung aus den Fächern Anlagentechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Chemieapparatebau (mündliche Prüfung)
 abgedeckt werden.
- (6) Im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Verfahrenstechnik) errechnet sich die Fachnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der zwei einzelnen Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.

**A.2.b Chemietechnik (Schwerpunkt Technische Chemie)**

- (1) Im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Technische Chemie) ist der Meldung zur Diplomvorprüfung in Experimentalphysik ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Praktikum Experimentalphysik beizufügen.  
Der Meldung zur Diplomvorprüfung in Allgemeine und Anorganische Chemie für Chemietechniker ist ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Chemietechniker beizufügen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Technische Chemie) besteht aus zwei Fachprüfungen, die sich auf die Gebiete erstrecken, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Experimentalphysik (Klausurarbeit, 180 Minuten) sowie
  - Allgemeine und Anorganische Chemie für Chemietechniker (mündliche Prüfung)
 abgedeckt werden.
- (3) Die Fachnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.
- (4) Der Meldung zur Diplomprüfung in Physikalische Chemie für Chemietechniker ist ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme im Umfang von 4 Semesterwochenstunden am Praktikum Physikalische Chemie für Chemietechniker beizufügen.  
Der Meldung zur Diplomprüfung in Technische Chemie ist ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme im Umfang von 4 Semesterwochenstunden am Praktikum Technische Chemie für Chemiker beizufügen.
- (5) Die Diplom-Prüfung im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Technische Chemie) besteht aus zwei einzelnen Fachprüfungen, die sich auf die Gebiete erstrecken, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Physikalische Chemie für Chemietechniker (mündliche Prüfung),
  - Technische Chemie I und II (mündliche Prüfung)
 abgedeckt werden
- (6) Im Anwendungsfach Chemietechnik (Schwerpunkt Technische Chemie) errechnet sich die Fachnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der zwei einzelnen Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.

### A.3 Elektrotechnik

- (1) Es werden keine Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik gefordert.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten. Die erste Klausurarbeit erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen
  - Grundlagen der Elektrotechnik I und II
 abgedeckt werden. Die zweite Klausurarbeit erstreckt sich über eines der Gebiete aus dem folgenden Katalog A:
  - Halbleiterbauelemente I und II,
  - Grundlagen der Informationsverarbeitung I und II,
  - Grundlagen der Elektrotechnik III und IV.
- (3) Die Fachnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Klausurarbeiten.
- (4) Bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung aus Katalog A vorzulegen.
- (5) Die Diplom-Prüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus drei einzelnen Fachprüfungen. Die erste Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Sie erstreckt sich auf jeweils ein Gebiet aus dem folgenden Katalog B:
  - Datentechnik I und II,
  - Hochfrequenztechnik I und II,
  - Nachrichtentechnik I und II,
  - Steuerungs- und Regelungstechnik I und II,
  - Elektrische Energietechnik I und II,
  - Theoretische Elektrotechnik I und II.

Die zweite und dritte Fachprüfung sind mündliche Prüfungen. Die Prüfungen erstrecken sich auf Gebiete, die durch Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß der jeweils geltenden Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik oder aus obigem Katalog B abgedeckt sind. Dabei sind für jede Prüfung jeweils zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei SWS Vorlesung und einer SWS Übung auszuwählen.

- (6) Im Anwendungsfach Elektrotechnik errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei einzelnen Fachprüfungen, gerundet entsprechend § 13 Abs. 5.

#### A.4 Maschinenbau

- (1) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Technisches Zeichnen beizufügen.
- (2) Die Prüfung im Anwendungsfach Maschinenbau besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit über die Lehrveranstaltungen Mechanik I und Mechanik III sowie einer einstündigen Klausurarbeit über die Lehrveranstaltung Werkstofftechnik I.
- (3) Die Fachnote der Diplomvorprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der beiden Klausurarbeiten. Dem Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen entsprechend werden die Note der ersten Klausur vierfach und die Note der zweiten Klausur einfach gewichtet.
- (4) Bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau ist das gewählte Anwendungsgebiet zu bezeichnen (A: Produktionstechnik, B: Materialfließtechnik oder C: Betriebsführung) und ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung
  - Elektrotechnik für Maschinenbau-Studierende, sofern eines der Anwendungsgebiete A und B gewählt wurde
 oder
  - Fertigungstechnologien, sofern das Anwendungsgebiet C gewählt wurde,
 beizufügen.
- (5) Die Prüfung im Anwendungsfach Maschinenbau besteht aus zwei je dreistündigen Klausurarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Je nach gewähltem Anwendungsgebiet erstrecken sich die einzelnen Prüfungen auf Gebiete, die durch folgende Lehrveranstaltungen abgedeckt werden:
  - a) Anwendungsgebiet A:
    - Meß- und Regeltechnik (1. Klausur),
    - Fertigungstechnologien (2. Klausur),
    - Konstruktionssystematik und CAD (mündliche Prüfung);
  - b) Anwendungsgebiet B:
    - Meß- und Regeltechnik (1. Klausur),
    - Förder- und Lagertechnik I und II (2. Klausur),
    - Automatisierungs- und Robotertechnik I und II (mündliche Prüfung);
  - c) Anwendungsgebiet C:
    - Fertigungsvorbereitung I und II (1. Klausur),
    - Fabrikorganisation I und II (2. Klausur),
    - Planung logistischer Systeme I und II (mündliche Prüfung).
- (6) Die Fachnote der Diplomprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der drei Fachprüfungen, gerundet entsprechend §13 Abs. 5.